Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(9.12.1971) Drucksache 8/33

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 33
(zu Drs. 8/21)
9. 12. 71

Änderungsantrag der Fraktion der CDU
zum Antrag der Fraktion der SPD vom 15. November 1971 (Drs. 8/21)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes (Erweiterung des Gemeingebrauchs und des Uferbetretungsrechts der erholungssuchenden Bevölkerung)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Artikel 1 erhält folgende neue Ziffer 2 b:

„2 b. § 62 erhält folgende neue Absätze 3 bis 5:

(3) Der Zugang zu den Gewässern durch Uferwege wird in dem der Erholung der Bevölkerung erforderlichen Umfange in Landschaftsplänen ausgewiesen. Die Städte Bremen und Bremerhaven sind verpflichtet, die Uferwege nach Maßgabe der Landschaftspläne auszubauen und zu unterhalten. Bestehende Uferwege sind offenzuhalten, soweit nicht übergeordnete Erfordernisse entgegenstehen.

(4) Zwischen Uferlinie und Uferwegen, die in Landschaftsplänen ausgewiesen sind, sowie auf der Landseite dieser Uferwege dürfen in einer Tiefe, die in Landschaftsplänen festgelegt ist, bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Die Errichtung und Erweiterung standortbedingter Anlagen (Hafenanlagen, Brücken, Werften, Bootshäuser, Badeanlagen, Anlegestege und ähnliche Bauten) können unbeschadet anderer Rechtsvorschriften mit Zustimmung der Landespflegebehörde zugelassen werden.

(5) Bei Schäden hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz durch den Schadensverursacher, soweit nicht in diesem Gesetz oder bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist. Der Anspruch verjährt in einem Jahr."

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen